

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 44

Neuteich, den 1. November

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wandergewerbefcheine.

Bei den Anträgen auf Wandergewerbefcheine ersuche ich genau anzugeben, für welches Kalenderjahr der Wandergewerbefchein ausgestellt werden soll. Die jetzt schon beantragten Wandergewerbefcheine ersuche ich zu sammeln und gemäß meiner Kreisblattbekanntmachung vom 21. d. Mts. mit Nachweisung bis zum 20. 11. d. Js. einzureichen.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Mestischblätter.

Die mit der Einreichung der Nachträge zu den Mestischblättern rückständigen Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir dieselben bestimmt innerhalb von 8 Tagen einzureichen.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kollekte.

Dem Bund Danziger Republikaner im Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sofort bis einschließlich 2. November d. Js. eine **Haustollekte** bei den Mitgliedern des Vereins und ihren Bekannten zum Besten der sozialen Einrichtungen des Bundes abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Cintestift) erfolgen.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Wachteln und schottische Moorhühner wird auf den 17. November 1929 festgesetzt.

Danzig, den 10. Oktober 1929.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

gez. Dr. Meyer-Barthausen

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 Abs. 2 c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig die Schonzeit für Rehkälber bis zum 31. Dezember 1929 ausgedehnt.

Danzig, den 10. Oktober 1929.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

gez. Dr. Meyer-Barthausen.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hebammenbezirk Tiegenhof.

Die bisherige Bezirkshebamme Frau Elise Kefies in Tiegenhof hat infolge Pensionierung ihre Berufstätigkeit aufgegeben.

Anstelle der vorgenannten Bezirkshebamme ist für den Hebammenbezirk Tiegenhof, bestehend aus den Ortschaften: Tiegenhof, Rückenaun, Petershagen, Plegendorf, Reinland, Tiegenhagen, Platenhof und Reimerswalde, die Bezirkshebamme Frau Ida Mende angestellt worden. Die Genannte wohnt in Tiegenhof, Heinrich-Stobbe-Straße Nr. 8, im Grundstück des Schornsteinfegermeisters Wagner.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmann-Stellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 15. Juli 1929 sind für die Zeit vom 15. Juli 1929 bis 14. Juli 1932 als Schiedsmann bzw. Stellvertreter für den Kreis Großes Werder bestätigt worden:

1. als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 45 Dyck, Johannes, Hofbesitzer in Gr. Lesewitz;
2. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 46 Dyck, Johannes, Hofbesitzer in Gr. Lesewitz;
3. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 47 Faust, Franz, Hofbesitzer in Schadwalde;
4. als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 49 Seegler I, Gustav, Rentier in Keitlau;
5. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 50 Leiding, Jacob, Arbeiter in Krebsfelde;
6. als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 51 Leiding, Jacob, Arbeiter in Krebsfelde;
7. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 52 Seegler I, Gustav, Rentier in Keitlau;
8. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 54 Neumann I, Otto, Arbeiter in Wolfsdorf.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande der Käseerei Tiege, Inhaber Valtinat-Danzig-Langfuhr, ist erloschen.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 9.

Feuerlöschwesen.

Die zahlreichen Brände der letzten Zeit geben mir Veranlassung, die Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in den ländlichen Ortschaften des Kreises Gr. Werder nachstehend auszugsweise nochmals zu veröffentlichen und ihre Durchführung den Ortspolizei- und Ortsbehörden besonders zur Pflicht zu machen.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1929.

Der Landrat.

Abschnitt I.

Umfang des Feuerlöschwesens und Verpflichtung zum Feuerlöschdienst.

§ 1.

Der Feuerlöschdienst verpflichtet zu Handdiensten, die gespannthaltenden Einwohner auch zu Spanndiensten.

Die Handdienste umfassen die Hilfeleistung bei jedem ausbrechenden Feuer, sowie die Teilnahme an den angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen.

Die Spanndienste umfassen die Bestellung der für den Feuerlöschdienst erforderlichen Gespanne, Fuhrwerke und Lenker sowohl bei ausbrechendem Feuer, wie bei angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen.

Örtlich erstreckt sich die Pflicht zum Feuerlöschdienst auf den Wohnort selbst und auf die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Ortschaften. Außerhalb des Wohnortes ist dann keine Feuerlöschhilfe zu leisten, wenn dem Wohnort selbst eine unmittelbare Feuergefahr z. B. Gewitter, droht.

für auswärtige Brände bestimmt die Polizeibehörde die zu entsendenden Löschgeräte und Mannschaften.

§ 2.

Der Feuerlöschdienst liegt ob allen männlichen Einwohnern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre mit den Ausnahmen des § 3, sowie den Forensen und juristischen Personen und zwar letzteren, insoweit sie Gespanne für Grundbesitz und Gewerbebetrieb halten.

§ 3.

Befreit von den Feuerlöschdiensten sind:

A von den Hand- und Spanndiensten:

- 1) pp.
- 2) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten,
- 3) pp.
- 4) die Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener,
- 5) die Ärzte, Tierärzte und Apotheker,
- 6) pp.
- 7) von dem Bahnpersonal bei den Haupt- und Nebenbahnen; sämtliche Bahnpolizeibeamte ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten und Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten,

bei den Kleinbahnen:

- die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhof- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen,
- 8) die der Staatsbauverwaltung unterstehenden nicht etatsmäßigen Bürobeamten der Bauinspektionen und Bauabteilungen, der Weichselstrombauverwaltung, Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung der Schleusen, Hebewerke, Brücken Wehren, Krähne, Kohlentrippen, Leuchtfeuer, Signale, und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter,) die Bedienungsmannschaften der Bauhofspritzen sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen.
- 9) diejenigen Personen, welche nachweisen können, daß sie ununterbrochen zehn Jahre einer amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr als aktives Mitglied angehört haben. Zu 2—9 bezüglich der Spanndienste jedoch nur insoweit, als sie nicht Gespanne für Grundbesitz und Gewerbebetrieb halten,

B von den Handdiensten:

alle weiblichen, sowie solche Personen, welche ausweislich ärztlichen Zeugnisses oder nach Urteil der Gemeindebehörden zum Feuerlöschdienst untauglich sind

C von Spanndiensten:

die Besitzer von Postpferden Gestütsperden und hochtragenden Stuten hinsichtlich dieser Pferde.

§ 4.

Eine Stellvertretung im Feuerlöschdienst ist nur zulässig, soweit es sich um die Leistung von Spanndiensten bei Übungen und Schauen handelt.

§ 5.

Der Ortsvorsteher setzt nach dem obwaltenden Bedürfnis die Zahl und Reihenfolge der zu Hand und Spanndiensten Verpflichteten fest. Von den im Verwaltungsjahr, das am 1. April beginnt und mit dem 31. März nächsten Jahres endigt, zu Hand- und Spanndiensten Verpflichteten kann die Gemeindebehörde einzelne auf Antrag gegen Zahlung von 15.— Mk. für die einzelnen Handdienstpflichtigen, von 10.— Mk. für den Spanndienst pro Pferd vom Feuerlöschdienste befreien. Die Einziehung dieser Beträge muß spätestens mit der ersten Steuerzahlung im Verwaltungsjahr erfolgen; anderenfalls bleibt die persönliche Feuer-

löschdienstpflicht für die ganze Dauer des Verwaltungsjahres bestehen.

Von dem Ortsvorsteher wird ferner alljährlich für die Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne eine Einteilung für die verschiedenen Zwecke des Feuerlöschdienstes getroffen, über welche jeder einzelne orientiert wird.

§ 6.

Auf Erfordern der Polizeibehörde wählt der Ortsvorsteher aus den Feuerlöschdienstpflichtigen geeignete und bereite Personen, welche durch wiederkehrende Übungen für den Feuerlöschdienst besonders vorbereitet werden. Die diesen Personen auf ihr Verlangen zu gewährende Vergütung wird aus der Gemeindekasse gezahlt.

§ 7.

für Auszeichnung bei der Feuerlöschhilfe durch rasche Feuermeldung, schnelles Erscheinen der Gespanne, mutiges Handeln und hervorragende persönliche Leistung ist die Gemeindebehörde berechtigt, Prämien bis zur Höhe von je 10.— Mk. zu gewähren.

Abchnitt II.

Einrichtung des Feuerlöschwesens.

A Feuerlöschanstalten

§ 8.

Eine jede Ortschaft ist verpflichtet, eine leistungsfähige Feuerpritze (Druckwerk) nebst den erforderlichen Schläuchen und sonstigem Zubehör zu beschaffen und in gutem Zustande zu erhalten.

Ausnahmsweise kann jedoch in kleinen Ortschaften auf dem vorgeschriebenen Wege (§ 139 des Zuständigkeitsgesetzes) gestattet werden, sich mit anderen Ortschaften zur Beschaffung der Spritze zu vereinigen. Für jede Spritze wird von der Gemeinde oder dem Spritzenverbande ein Spritzenmeister und ein Stellvertreter bestellt. Der Spritzenmeister, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter, führen das Kommando über die Spritzenleute.

§ 9.

Für jedes Gehöft und für jede Eigentümerkate muß von dem Eigentümer eine Leiter, ein Feuerhafen und ein Feuereimer bereit gehalten werden. Außerdem muß in jeder Ortschaft für je sechs Hufen kulmisch mindestens ein Küven vorhanden sein.

§ 10.

Die Aufbewahrung der Lösch- und Rettungsgeräte muß am geeigneten, leicht zugänglichen und möglichst feuersicheren Orten und in guter, dem zweckmäßigen Gebrauch möglichst erleichternder Ordnung erfolgen.

Die Polizeibehörde trifft Anordnungen über die Aufbewahrung der Schlüssel zu den Räumen, in denen die Lösch- und Rettungsgerätschaften untergebracht sind.

§ 11.

Die im § 9 bezeichneten Löschgeräte hat jeder Hausbesitzer bereit zu halten und nötigenfalls auf die Brandstelle zu bringen.

§ 12.

Bei Ausbruch eines Feuers hat jedermann die in seinem Privateigentum befindlichen Brunnen, Teiche, Wasservorräte, Wasseranlagen, Wasserleitungen und dergleichen den Löschmannschaften zur Verfügung zu stellen und ihnen das Betreten seiner Privatgrundstücke insoweit zu gestatten, als erforderlich ist, um auf kürzestem Wege zu den Wasserentnahmestellen zu gelangen oder um den Angriff auf das Feuer zu bewirken.

§ 13.

Bei Feuer zur Nachtzeit ist in denjenigen Straßen und Wegen, welche zur Brandstelle führen, oder in der Nähe belegen sind, jeder Hausbesitzer nach allgemein zu treffender Anordnung oder auf besonderes Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß entweder eine brennende Laterne an seinem Hause befestigt oder wenigstens Fenster genügend erleuchtet werden.

Bei Feuer in strenger Kälte sind diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu ihrem Gewerbe einer größeren Feuerung bedürfen, und auch die in der Nähe der Brandstelle vorhandenen Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, heißes Wasser zur Verfügung der Feuerlöschmannschaften bereit zu halten.

Ebenso sind die Ortsvorsteher verpflichtet, dafür zu sorgen, daß während des Winters in wenigstens einem Dorfsteich oder Graben eine Wuhne offen gehalten wird.

Bei Glatteis sind die Zuwege zur Brandstelle auf Erfordern der Polizeibehörde von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

§ 14.

Alljährlich müssen zwei vorher anzufagende Revisionen der Lösch- und Rettungsgerätschaften, nötigenfalls mit Mannschaftsübungen, stattfinden, außerdem auf Erfordern der Aufsichtsbehörde oder der von ihr Beauftragten sonstige Revisionen; auf die Revision findet § 1 Anwendung, ebenso sinngemäß § 16.

B Regelung des Feuerlöschdienstes.

§ 15.

Jeder, der den Ausbruch eines in der Nähe entstehenden Feuers bemerkt, ist verpflichtet, hiervon sogleich dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, wenn es sich um eine geschlossene Ortschaft handelt oder wenn der Gemeindevorsteher in der Nähe wohnt, muß er auch sofort Feuerlärm machen.

Falscher Feuerlärm wird bestraft.

Beim Ausbruch von Feuer während der Nacht liegt insbesondere den Nachwächtern die Verpflichtung ob, die Kunde von dem Ausbruch des Feuers unter Bezeichnung der Brandstelle möglichst schnell zu verbreiten und dem Polizeiverwalter bezw. dessen Stellvertreter und dem Führer der Feuerwehr unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Bei Schornsteinbränden hat der Nachwächter außerdem sofort den (am Orte wohnhaften) Schornsteinfegermeister herbeizurufen.

§ 16.

Auf den Feuerlärm haben sich die eingeteilten Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne (§§ 24 und 25) schleunigst an den Gestellungsort zu begeben.

§ 17.

In jedem Amtsbezirk wird die Feuerpolizei von dem Amtsvorsteher verwaltet. Der Amtsvorsteher oder sein Stellvertreter hat sich bei einem entstehenden Brande sofort nach der Brandstelle zu begeben. Solange die Ortspolizei nicht vertreten ist, liegen dem Ortsvorsteher des Brandortes die polizeilichen Pflichten ob.

§ 18.

Der Amtsvorsteher oder sein Stellvertreter (§ 17) leitet die Löscharbeiten und trifft die zur Verhinderung der Ausbreitung des Feuers und zur Rettung von Menschen und Sachen nötigen Anordnungen. Er hat ferner darauf zu sehen, daß die zur Hilfeleistung verpflichteten Ortschaften mit sämtlichen dazu bestimmten Mannschaften und Löschgerätschaften zur Stelle sind.

Die Tätigkeit des Amtsvorstehers hört auf, sobald das Feuer gelöscht oder eine Verbreitung desselben nicht mehr zu befürchten ist oder sobald der Landrat auf der Brandstelle eintrifft und die weiteren Anordnungen übernimmt.

§ 19.

Kein Feuerlöschdienstpflichtiger darf ohne Erlaubnis des Amtsvorstehers oder seines Stellvertreters seinen angewiesenen Platz bei der Löschhilfe und später die Brandstelle verlassen. Das gleiche gilt für Fuhrwerke, Gespanne und Lenker.

§ 20.

Ist ein Brand soweit gelöscht, daß ein nochmaliges Auflobern des Feuers nicht zu erwarten steht, so überträgt der Amtsvorsteher dem Ortsvorsteher des Brandortes die weitere Sorge für die Bewachung und Aufräumung der Brand-

stelle. Er veranlaßt die Zählung und den Aufruf der anwesenden Mannschaften und läßt die fehlenden sowie diejenigen verzeichnen, welche sich entweder besonders hervorgetan oder welche sich ungehorsam gezeigt haben. Die Bewohner der entfernten Ortschaften sind vorzugsweise zu entlassen.

Der Amtsvorsteher bestellt demnächst die erforderlichen Wachen und sorgt dafür, daß eine genügende Anzahl mit Wasser gefüllter Küben bei der Brandstelle verbleibt. Er sorgt ferner für die Ablösung der Mannschaften und später für die Aufräumung der Brandstelle.

§ 21.

Personen, welche am Löschdienst nicht beteiligt sind, ist der Aufenthalt an der Brandstelle verboten.

§ 22.

Branntwein darf ohne Erlaubnis der Polizeibehörde während der Dauer des Feuers in einem Umkreise von 500 Metern von der Brandstelle weder feilgeboten noch abgegeben werden. Schankstätten für Branntwein müssen in diesem Umkreis geschlossen gehalten werden. Ausnahmen bestimmt die Polizeibehörde.

**Abschnitt III.
Feuerwehren.**

§ 23.

Die Gemeinden können nach Maßgabe eines zu erlassenden Ortsstatuts in ihrem Auftrage und an ihrer Stelle den Feuerlöschdienst leisten lassen:

- a) von einer amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr,
- b) von einer Pflichtfeuerwehr (als Feuerlöschreserve).

Die Feuerwehren gelten als Schutzwehren im Sinne des § 113 St. G. B.

§ 24.

Als „freiwillige Feuerwehren“ gelten die als solche von dem Regierungspräsidenten stets widerruflich anerkannten Wehren, sie regeln ihren Dienstbetrieb selbständig. Sie erhalten Abzeichen, die im Dienst anzulegen sind. Dem Führer (Kommandeur) der amtlich anerkannten Feuerwehr ist bei allen wesentlichen einschlägigen Anordnungen Gelegenheit zur Äußerung vorher zu gewähren. Zur Wahl der mit Kommandogewalt ausgerüsteten Beamten der freiwilligen Feuerwehr ist die Zustimmung des Polizeiverwalters erforderlich. Versagt die freiwillige Feuerwehr ihren Dienst, so hört dieselbe mit diesem Moment auf als freiwillige Feuerwehr im Sinne des Ortsstatuts, Organ des öffentlichen Feuerlöschdienstes zu sein; in diesem Falle tritt sofort für jedes bisherige Mitglied derselben die allgemeine Verpflichtung zum Feuerlöschdienst ein. Die gleiche Folge tritt ohne Verzug für denjenigen Feuerwehrmann ein, der sich weigert, die ihm von seinem Kommandeur erteilten Befehle auszuführen.

§ 25.

Die Feuerlöschpflichtigen bezw. die aus ihnen gebildeten Abteilungen (Rettungs-, Druck-, Wasser- oder Ordnungsmannschaften) stehen unter dem einheitlichen Kommando des Oberführers der Pflichtfeuerwehr, der in Abwesenheitsfällen von dem dienstältesten Abteilungsführer vertreten wird.

Der Oberführer wird von der Gemeindebehörde auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und verwaltet sein Amt ehrenamtlich.

Für den Dienst der Gespanne ist geeignetenfalls ein Reihendienst einzurichten und durch Anschlag bekannt zu machen. Die Vorpannleistung zu auswärtigen Bränden wird aus der Gemeindefasse vergütet mit 2,25 M. für je 7 1/2 km pro Pferd. Die hierfür aufgewendeten Beträge, sowie die Kosten für Reinigung, Reparatur oder Ersatz von Geräten können von der Gemeinde, welcher Hilfe geleistet ist, zurückverlangt werden. Im übrigen findet die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 26.

Auf der Brandstelle werden vorbehaltlich der dem Polizeiverwalter bezw. seinem Stellvertreter als gesetzlich verordneten Träger der Feuerpolizei zustehenden Befugnisse, die zur Löschung des Feuers und zur Rettung von Menschen erforderlichen Maßregeln, im Falle der Begründung einer freiwilligen Feuerwehr von dem Kommando dieser Wehr, angeordnet. Diesen Anordnungen hat jeder, auch Oberführer, Abteilungsführer, und jedes Mitglied der Pflichtfeuerwehr Folge zu leisten. Anordnungen zum Einreißen von Gebäuden, die noch nicht vom Feuer ergriffen sind, bedürfen der Zustimmung des Polizeiverwalters. Arbeiten auf einer Brandstelle mehrere freiwillige Feuerwehren, so hat der Kommandeur der zuerst erschienenen das Kommando.

§ 27.

Nach gedämpfter Feuersbrunst muß auf der Brandstelle nach Bestimmung des Kommandeurs der freiwilligen Feuerwehr die erforderliche Mannschaft nebst Löschgeräten und Gespannen als Brandwache solange zurückbleiben, bis keine Gefahr mehr zu befürchten ist und der Befehl zum Verlassen der Brandstelle gegeben wird.

**Abchnitt IV.
Schlußbestimmungen.**

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft, sofern nicht strengere Strafverfügungen zur Anwendung gelangen.

Übersicht über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden.

Wenn Feuer ist in:	so kommen zur Hilfe
Amtsbezirk Schönau	
1. Dammsfelde	Schönau Stadtfelde Kalthof
2. Schönau	Mielenz Wernersdorf Dammsfelde Stadtfelde
3. Stadtfelde	Dammsfelde Schönau Kalthof
Amtsbezirk Wernersdorf	
4. Pieckel	Wernersdorf Kl. Montau
5. Kl. Montau	Wernersdorf Gr. Montau Mielenz
6. Wernersdorf	Schönau Kl. Montau Mielenz
Amtsbezirk Gnojau	
7. Utmünsterberg	Gnojau Mielenz Simonsdorf
8. Gnojau	Utmünsterberg Simonsdorf Kunzendorf
9. Mielenz	Schönau Utmünsterberg Wernersdorf Gr. Montau Kl. Montau
10. Simonsdorf	Ulmöndberg Utmünsterberg Gnojau

Amtsbezirk Kunzendorf

- | | |
|------------------|---|
| 11. Altweichsel | Ließgau
Kunzendorf
Biesterfelde |
| 12. Kunzendorf | Gnojau
Altweichsel
Biesterfelde |
| 13. Gr. Montau | Kl. Montau
Mielenz
Biesterfelde |
| 14. Biesterfelde | Gr. Montau
Altweichsel
Kunzendorf |

Amtsbezirk Ließgau

- | | |
|-------------------|---|
| 15. Damerau | Kl. Lichtenau
Gr. Lichtenau
Barendt |
| 16. Kl. Lichtenau | Ließgau
Gr. Lichtenau
Damerau |
| 17. Ließgau | Altweichsel
Damerau
Kl. Lichtenau |

Amtsbezirk Gr. Lichtenau

- | | |
|-------------------|--|
| 18. Gr. Lichtenau | Trappensfelde
Trampenau
Parschau
Damerau
Kl. Lichtenau |
| 19. Altenau | Heubuden
Trappensfelde
Simonsdorf |
| 20. Parschau | Trampenau
Prangenau
Dordenau
Gr. Lichtenau |
| 21. Trappensfelde | Heubuden
Trampenau
Altenau
Gr. Lichtenau |

Amtsbezirk Warnau

- | | |
|--------------|--|
| 22. Heubuden | Warnau
Tralau
Trappensfelde
Altenau |
| 23. Warnau | Tragheim
Tralau
Heubuden
Kalthof |

Amtsbezirk Tralau

- | | |
|---------------|--|
| 24. Eichwalde | Jrrgang
Tannsee
Brodtsack
Leske
Tralau |
| 25. Leske | Tralau
Eichwalde
Trampenau
Stadt Neuteich |
| 26. Tralau | Warnau
Eichwalde
Leske
Heubuden |
| 27. Trampenau | Leske
Neuteichsdorf
Parschau
Gr. Lichtenau
Trappensfelde
Stadt Neuteich |

Amtsbezirk Neuteichsdorf	
28. Bröske	Neuteichsdorf Mierau Ladefopp Neunhuben
29. Mierau	Neuteichsdorf Bröske Stadt Neuteich
30. Neuteichsdorf	Mierau Bröske Trampenau Stadt Neuteich Neuteicherhinterfeld

Amtsbezirk Barendt	
31. Barendt	Damerau Palschau
32. Palschau	Barendt Pordenau Neufirch
33. Pordenau	Parschau Prangenau Neufirch Palschau

Amtsbezirk Neufirch	
34. Neufirch	Pordenau Prangenau Schönhorst Palschau
35. Neuteicherhinterfeld	Prangenau Neuteichsdorf Ladefopp
36. Prangenau	Neufirch Schönhorst Parschau Pordenau Neuteicherhinterfeld
37. Schönhorst	Prangenau Neufirch Schöneberg

Amtsbezirk Schöneberg	
38. Schöneberg	Schönsee Neumünsterberg Schönhorst
39. Schönsee	Schöneberg Neunhuben Neumünsterberg

Amtsbezirk Barenhof	
40. Barenhof	Neumünsterberg Bärwalde Dierzehnhuben
41. Bärwalde	Neumünsterberg Barenhof Dierzehnhuben Vogtei Fürstenwerder
42. Neumünsterberg	Schöneberg Schönensee Barenhof Bärwalde
43. Neuteicherwalde	Dierzehnhuben Orloffersfelde Altebabke Beiershorst
44. Dierzehnhuben	Bärwalde Barenhof Vogtei Altebabke Neuteicherwalde Beiershorst

45. Vogtei	Bärwalde Brunau Janfendorf Altebabke Dierzehnhuben
------------	--

Amtsbezirk Fürstenwerder	
46. Fürstenwerder	Bärwalde Janfendorf Brunau

Amtsbezirk Obere Scharpau	
47. Altebabke	Beiershorst Neuteicherwalde Dierzehnhuben Vogtei

48. Beiershorst	Altebabke Neuteicherwalde Dierzehnhuben
49. Brunau	Fürstenwerder Janfendorf Vogtei Küchwerder Scharpau
50. Janfendorf	Fürstenwerder Brunau Vogtei

51. Kalteherberge	Küchwerder Scharpau Rehwalde
-------------------	------------------------------------

52. Küchwerder	Brunau Scharpau Kalteherberge
53. Rehwalde	Kalteherberge Scharpau Tiegenort Brunau Küchwerder Kalteherberge Rehwalde
54. Scharpau	Brunau Küchwerder Kalteherberge Rehwalde

Amtsbezirk Niedere Scharpau	
55. Holm	Stobbendorf Altendorf
56. Tiegenort	Rehwalde Altendorf

Amtsbezirk Petershagen	
57. Petershagen	Altendorf Reinland Tiegenhagen Stobbendorf Petershagen Reinland Petershagen Stadt Tiegenhof Pleßendorf Petershagen Neustädterwald
58. Altendorf	Altendorf Reinland Petershagen Stobbendorf Petershagen Neustädterwald
59. Pleßendorf	Reinland Petershagen Stobbendorf Petershagen Neustädterwald
60. Reinland	Reinland Petershagen Neustädterwald
61. Stobbendorf	Altendorf Holm

Amtsbezirk Tiegenhagen	
62. Platenhof	Orloffersfelde Reimerswalde Tiegenhagen Stadt Tiegenhof
63. Reimerswalde	Tiegenhagen Platenhof Orloffersfelde
64. Tiegenhagen	Reimerswalde Platenhof Tiegenort Petershagen

Amtsbezirk Ladekopp		
65. Ladekopp	Orloff Piezkendorf Tiege Bröske Neunhuben	
66. Neunhuben	Ladekopp Schönsee Bröske	
67. Orloff	Orloff Orloffersfelde Piezkendorf Tiege Ladekopp	
68. Orloffersfelde	Stadt Tiegenhof Orloff Piezkendorf Reinerswalde Platenhof Neuteicherwalde	
69. Piezkendorf	Stadt Tiegenhof Orloff Orloffersfelde Ladekopp Neuteicherwalde	
70. Tiege	Orloff Ladekopp Mierau Marienau	
Amtsbezirk Marienau		
71. Marienau	Rückenau Tiege Niedau Brodsack	
72. Rückenau	Kl. Mausdorf Marienau Stadt Tiegenhof Fürstenau Kl. Mausdorf	
Amtsbezirk Tannsee		
73. Brodsack	Tannsee Eichwalde Marienau Stadt Neuteich	
74. Lindenau	Kl. Lesewitz Halbstadt Niedau Tannsee	
75. Niedau	Gr. Mausdorf Tannsee Lindenau Marienau	
76. Tannsee	Gr. Mausdorf Kl. Lesewitz Lindenau Niedau Brodsack Eichwalde Jrrgang	
Amtsbezirk Lesewitz		
77. Herrenhagen	Kaminke Blumstein Schadwalde Gr. Lesewitz	
78. Jrrgang	Tragheim Gr. Lesewitz Tannsee Eichwalde	
79. Kaminke	Blumstein Herrenhagen Tragheim Kalthof	
80. Gr. Lesewitz		Herrenhagen Kl. Lesewitz Jrrgang Tragheim
81. Kl. Lesewitz		Halbstadt Lindenau Tannsee Gr. Lesewitz
82. Tragheim		Kaminke Gr. Lesewitz Jrrgang Warnau
Amtsbezirk Schadwalde		
83. Blumstein		Schadwalde Herrenhagen Kaminke
84. Halbstadt		Lindenau Kl. Lesewitz Wiedau Schadwalde
85. Schadwalde		Halbstadt Herrenhagen Blumstein
86. Wiedau		Halbstadt Lupushorst Horsterbusch
Amtsbezirk Gr. Mausdorf		
87. Gr. Mausdorf		Lupushorst Lindenau Niedau
88. Lupushorst		Gr. Mausdorf Krebsfelde Wiedau
89. Horsterbusch		Einlage Wiedau
Amtsbezirk Einlage		
90. Einlage		Horsterbusch Zeyer Lafendorf
Amtsbezirk Fürstenau		
91. Fürstenau		Kl. Mausdorf Kofenort Krebsfelde Rückenau
92. Kofenort		Tiegenhof Fürstenau Lafendorf Kl. Mausdorf
93. Lafendorf		Krebsfelde Krebsfelde Neulanghorst Kofenort
94. Kl. Mausdorf		Einlage Krebsfelde Fürstenau Kofenort Rückenau
95. Krebsfelde		Marienau Lafendorf Kl. Mausdorf Lupushorst Fürstenau Kofenort
Amtsbezirk Jungfer		
96. Jungfer		Neustädterwald Keitlau Neudorf Kl. Mausdorferweide Walldorf Schlangenhafen

- 97. Neustädterwald Jungfer
Keitlau
Walldorf
Reinland
- 98. Walldorf Jungfer
Keitlau
Neustädterwald
Kl. Mausdorferweide
- 99. Keitlau Jungfer
Kl. Mausdorferweide
Walldorf
Neustädterwald
- 100. Neulanghorst Kl. Mausdorferweide
Neudorf
Walldorf
Lakendorf
- 101. Kl. Mausdorferweide Neudorf
Jungfer
Keitlau
Walldorf
Neulanghorst
Stuba
- 102. Neudorf Kl. Mausdorferweide
Jungfer
Neulanghorst
Zeyersvorderkampen
Schlangenhafen
- Amtsbezirk Zeyer**
- 103. Zeyer Einlage
Stuba
Zeyersvorderkampen
- 104. Stuba Zeyer
Neudorf
Zeyersvorderkampen
- 105. Zeyersvorderkampen Jungfer
Neudorf
Stuba
Zeyer
Schlangenhafen
- 106. Schlangenhafen Jungfer
Zeyersvorderkampen
Neudorf
- Amtsbezirk Grenzdorf**
- 107. Grenzdorf A Grenzdorf B
- 108. Grenzdorf B Grenzdorf A
- 109. Stadt Neuteich Neuteichsdorf
Brodtsack
Mietau
Leske
Trampenau
- 110. Stadt Tiegenhof Platenhof
Pleßendorf
Orloff
Oclofferfelde
Rückenau
Fürstenau
- 111. Gemeinde Kalthof Dammfelde
Stadtfelde
Warnau
Kaminke

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- " 7. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestigung.
- 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstühtungswohnortigen
- 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- 8. Jagdpachtbedingungen.
- 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- 10. Jagdpachtvertrag.
- 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
- 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
- 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
- 15.
- 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- 17. Mahnzettel.
- 18. Öffentliche Steuermahnung.
- 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- 20. Pfändungsbefehl.
- 21. Zustellungsurkunde.
- 22. Pfändungsprotokoll.
- 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
- 24. Versteigerungsprotokoll.
- 25. Zahlungsverbot.
- 26. Ueberweisungsbeschluss.
- 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Abt. G Nr. 30. Melderegister.
- 31. Abmeldebeschein.
- 32. Anmeldebeschein.
- 32a. Zugzugsmeldung.
- 32b. Fortzugsmeldung.
- 32c. Fremdenmeldebeschein.
- 33. Voranschlag der Gemeinde.
- 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
- " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- " 36a. Ärztl. Bescheinigung für Kriegshinterbliebene.
- " 36b. Zahn
- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
- 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- 4. Amfliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
- 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
- 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- 11. Führungsattest.
- 12. Strafverfügung.
- 13. Verantwortliche Vernehmung.
- 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarfeit.
- 15. Vorladung zur Vernehmung.
- 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland
- 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- 17. Strafaktenbogen.
- 18. Passverlängerungsschein.
- 18a. Unfallanzeigen.
- 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- 20. Bauerlaubnis.
- 20a. Todesbescheinigung.
- 21. Beerdigungsschein.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung der Schulabteilung des Senats der freien Stadt Danzig bin ich bis zum 11. Dezember d. Js. beurlaubt worden. Mein Vertreter ist Schulrat Sasse-Langfuhr, am Johannisberg 9, an den ich alle dringenden Angelegenheit zu senden bitte.

Danzig-St. Albrecht, den 1. November 1929.

Bidder
Schulrat.

Abt. Schiedsm. Nr.

für Schiedsmänner:

1. Vorladung für den Kläger.
2. Vorladung für den Verklagten.
3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Ein

Geldschrank,

eingrichtet zum Einmauern, passend für Gemeindevewaltungen, steht zum Verkauf.

Magistrat Siegenhof.

Anfichtskarten

von Neuteich und Umgebung in ca. 40 Aufnahmen empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.



R. Pech & Richert

**Buchdruckerei :: Buchbinderei
Neuteicher Zeitung :: Kreisblatt**

Neuteich

Telefon Nr. 308

Leistungsfähig u. neuzeitlich eingerichtet
Herstellung aller handelsüblichen Druck-
sachen, ein- u. mehrfarbig Preislisten,
Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften und
Broschüren, Massenaufgaben, Formulare

Buchhandlg., Formularlager, Stereotypie
Lieferung von Druckerarbeiten jeder Art u. Größe
schnellstens.

Hierdurch teilen wir ergebenst mit, daß wir die hiesige Plagvertretung des Verlages **Guido Hackebeil U. G.** übernommen haben. In unserer Buchhandlung werden stets am Erscheinungstage die Zeitschriften:

Hackebeil's Illustrierte, J. Z. (Illustrierte Zeitung),
Für's Haus, Jung-Mädchen-Post, Danziger Hausfrau, Deutsche Stimmen,

vorrätig sein, die wir auf Wunsch unserer verehrten Kundschaft auf dem Lande auch zusenden. — Die Anfänge der laufenden Romane sind bei uns erhältlich. — Schnittmuster sind stets schnellstens lieferbar.

Wir machen besonders auf **Hackebeil's Farbewunder** aufmerksam, eine neue Technik, durch die mit dem Bügeleisen wasch- und lichtechte Farbmuster auf jeden hellen Stoff übertragbar sind. Muster liegen zur Ansicht aus, die Anleitung ist ebenso wie andere Handarbeitsvorlagen bei uns erhältlich.

R. Pech & W. Richert,
Verlag der Neuteicher Zeitung.

Neuteich

Heimatbuch

von Oberlehrer S. Lettau

soeben erschienen.

Preis 4,50 Gld.

Bei Abnahme von 10 Stück 1 Frei-Exemplar.

Verlag:

R. Pech & W. Richert, Neuteich.